

K O R P O R A T I O N U R I

Sitzung des Korporationsrates Uri vom 20. April 2018

Geschäft Nr. 5

Verträge

5.1 Dienstbarkeitsvertrag Waldreservat Sellenen - Etlital

Das Amt für Forst und Jagd Uri hat der Korporation Uri und dem Korporationsbürgerrat Silenen mit Schreiben vom 21. Februar 2018 die bereinigten Unterlagen zum geplanten Waldreservat im Gebiet Sellenen-Etlital zur Genehmigung zugestellt.

Das Waldreservat Sellenen - Etlital hat folgende Auswirkungen auf die forstliche und landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie weitere Nutzungen:

Forstliche Bewirtschaftung

Das Waldreservat soll zwei Arten von Waldflächen umfassen.

Waldflächen mit Nutzungsverzicht:

In diesen Waldflächen soll während 50 Jahren vollständig auf die Holznutzung verzichtet werden. Diese Wälder wurden auch bisher fast nicht genutzt. Ausnahmen vom Holznutzungsverbot sind vorgesehen und werden als Vorbehalte vertraglich definiert.

Waldweideflächen:

In diesen Waldflächen soll weiterhin eine Beweidung stattfinden können. Zu diesem Zweck sind aktive waldbauliche Eingriffe (Entnahme von Bäumen) vorgesehen, welche in der Regel durch den Forstbetrieb der Korporationsbürgergemeinde Silenen ausgeführt werden. Die Kosten werden durch forstliche Beiträge unterstützt, sodass die Nettokosten in etwa gedeckt werden sollten. Somit ist die Beweidung wie bis anhin möglich und aus den aktiven und für die Äpler kostenlosen forstlichen Eingriffen ergibt sich ein positiver Effekt für die Alpnutzung.

Das Waldreservat hat nur Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Waldflächen, welche im Waldreservatsplan als Waldreservatsfläche bezeichnet sind. Einwachsende Alpweideflächen können zurückgeschnitten werden.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung und weitere Nutzungen

Die Ausscheidung des Waldreservats hat keine Auswirkungen auf die alpwirtschaftliche Nutzung. Es müssen keine neuen Zäune erstellt werden. Die Erschliessungsstrasse kann wie bis anhin genutzt und unterhalten werden. Es gibt keine Änderung bezüglich der touristischen Nutzung, der Bewilligung von Bauten oder Erschliessungen, der Jagd oder des Sammelns von Pilzen und Beeren oder dergleichen. Das freie Betretungsrecht bleibt auch im Waldreservat gewährleistet.

Das Waldreservat wird mit einem Vertrag gegründet und es gelten daher nur die Bedingungen gemäss diesem Vertrag. Änderungen dieser Bedingungen sind nur mit Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien möglich und können zum Beispiel nicht einseitig durch eine Behörde erlassen werden. Mit dem Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags können weitere Punkte wie zum Beispiel die Beweidung oder die Offenhaltung von Waldweideflächen oder die Möglichkeit des Baus von Erschliessungen explizit ins Grundbuch eingetragen werden.

Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags:

Die Korporation Uri als Eigentümerin und die Korporationsbürgergemeinde Silenen als Bewirtschafterin schliessen mit dem Kanton Uri einen Dienstbarkeitsvertrag über 50 Jahre ab.

Der Kanton Uri ist dadurch berechtigt, auf den im Waldreservatsplan bezeichneten Waldflächen ein Waldreservat als Personaldienstbarkeit auszuscheiden und zu nutzen.

Im Grundbuch wird folgende Personaldienstbarkeit eingetragen:

Last: Waldreservat, befristet, gemäss Plan, mit Bewirtschaftungsaufgaben zugunsten des Kantons Uri

Vorbehalte im Dienstbarkeitsvertrag (Ausnahmen vom Holznutzungsverbot im Waldreservat):

Im Dienstbarkeitsvertrag sind folgende Vorbehalte als Ausnahmen vom Holznutzungsverbot innerhalb der Waldreservatsflächen enthalten:

6.1 Sicherheit:

Bei unerwarteten Ereignissen oder Entwicklungen, welche die Sicherheit von Menschen und erheblichen Sachwerten gefährden, können durch den zuständigen Revierförster die nötigen Massnahmen angeordnet werden.

6.2 Forstschutz:

Bei unerwarteten Ereignissen und Entwicklungen, welche umliegende Wälder gefährden, können durch den zuständigen Revierförster die nötigen Massnahmen angeordnet werden.

6.3 Leitungen, Verkehrslinien, Wege und Bachläufe:

Eingriffe zur Niederhaltung unter Leitungen, zur Freihaltung von Verkehrslinien und Wegen und dergleichen sowie zur Freihaltung von Bachläufen sind weiterhin möglich.

6.4 Nutzung von Haus-, Brenn- und Hagholz:

Bei ausgewiesenem Bedarf ist die Nutzung von Haus-, Brenn- und Hagholz innerhalb der Waldweideflächen gestattet. Innerhalb der übrigen Waldreservatsflächen darf die Nutzung von Haus-, Brenn- und Hagholz bei ausgewiesenem Bedarf im bisherigen Ausmass erfolgen. Das zu nutzende Holz ist durch den zuständigen Revierförster anzuzeichnen.

6.5 Pflege von Wildbiotophegeflächen:

Die Wildbiotophegeflächen können im ortsüblichen Rahmen und in Absprache mit dem zuständigen Revierförster unterhalten werden.

6.6 Viehhaltung und Beweidung:

In den bezeichneten Waldweideflächen ist die Viehhaltung und Beweidung gestattet und es sind Eingriffe zur Offenhaltung der Waldweidestruktur in Absprache mit dem zuständigen Revierförster möglich.

6.7 Erschliessungen Rüteli und Alp Sellenen:

Die Neuerstellung oder der Ausbau von Erschliessungen für die Gebiete Rüteli oder Alp Sellenen sind innerhalb des Waldreservats möglich.

Abschätzung Entschädigung auf Korporationsgebiet

Flächenbereinigt gemäss Begehung vom 28. Juni 2017

Waldtyp	Fläche ha	Ansatz Fr. / ha	Betrag Fr.
Hochwald	129.61	1'000	129'610
Lockerer Wald	35.18	500	17'590
Gebüschwald	70.86	330	23'384
Felsbestockungen	12.75	330	4'208
Total	248.40		174'791
davon Waldweidegebiete	89.53		52'277

Der Kanton leistet für die Errichtung der Dienstbarkeit und den Nutzungsverzicht der Bewirtschafterin und der Grundeigentümerin einen einmaligen Grundbeitrag in der Höhe von Fr. 1'000.- pro Hektare Reservatsfläche bei geschlossenem Hochwald, Fr. 500.- pro Hektare Reservatsfläche bei lockerem Wald und Fr. 330.- pro Hektare Reservatsfläche bei Gebüschwald oder Felsbestockung. Der effektive Entschädigungsbeitrag beträgt bei 248.40 ha à Fr. 703.67 somit Fr. 174'791.00.

Davon werden 90 % der Korporationsbürgergemeinde Silenen und 10 % der Korporation Uri ausbezahlt.

Erwägungen

- Gestützt auf Artikel 5 der Verordnung über den Wald vom 28.11.2003 (RB 756.7) kann der Engere Rat, in enger Zusammenarbeit mit den Korporationsbürgergemeinden Waldreservate ausscheiden und Schutzmassnahmen treffen.
- Das Verfahren und allfällige Beitragsleistungen sind vertraglich zu regeln.
- Für die Genehmigung von Verträgen zur Regelung von Waldreservaten ist der Korporationsrat Uri zuständig.
- Der vorliegende Dienstbarkeitsvertrag entspricht den Regelungen, wie sie bei anderen Waldreservaten vorgenommen wurde, insbesondere was auch die Entschädigung betrifft.
- Die Korporationsbürgergemeindeversammlung von Silenen hat am 21. März 2018 dem Waldreservat zugestimmt.

Der Engere Rat stellt dem Korporationsrat Uri folgenden

A N T R A G

- Der Dienstbarkeitsvertrag über die Errichtung eines Waldreservates Sellenen - Etlital zwischen der Korporation Uri als Grundeigentümerin, der Korporationsbürgergemeinde Silenen als Nutzungsberechtigte/Belastete und dem Kanton Uri als Dienstbarkeitsberechtigte, wird genehmigt.

**ENGERER RAT DER
KORPORATION URI**